

Satzungsteil 9: Richtlinie für akademische Ehrungen

(§ 19 (2) Z. 8 Universitätsgesetz 2002)

§ 1. Gemeinsame Bestimmungen für die akademischen Ehrungen

- (1) Die Verleihung von akademischen Ehrungen kann von einem Mitglied des Rektorats, einem Mitglied des Senats oder einem Universitätslehrer beim Senat beantragt werden. Die Verleihung akademischer Ehrungen ist vom Senat zu beschließen.
- (2) Die Verleihung der akademischen Ehrungen hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Verleihung ist ein Diplom auszufertigen.

§ 2. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr.h.c.)

- (1) Der Senat kann ein Doktorat ehrenhalber an Personen vergeben, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben.
- (2) Zur Prüfung dieser Voraussetzungen müssen die Anträge Aussagen über Lebenslauf, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang, wissenschaftliche Publikationstätigkeit, originäre Forschungsleistung (Neuheit und Signifikanz der Beiträge), eine Beschreibung der Lehrtätigkeit oder der Leistungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Aussagen über die besondere Beziehung zur Veterinärmedizinischen Universität Wien enthalten.
- (3) Die Anträge sind einem Peer-Review Verfahren zu unterziehen (zwei positiv bewertete Gutachten, ein Gutachten aus dem Ausland).

§ 3. Erneuerung akademischer Grade

Der Senat kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades (Dr.med.vet., Tierarztdiplom) aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen.

§ 4. Verleihung des Titels „Ehrensator“

Der Titel eines Ehrensators der Veterinärmedizinischen Universität Wien kann vom Senat an hervorragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Veterinärmedizinische Universität Wien und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, verliehen werden.

Honorarprofessur

§ 4a. Verleihung

- (1) Das Rektorat kann besonders qualifizierten Fachleuten, die kein aufrechtes Arbeitsverhältnis zur Veterinärmedizinischen Universität Wien haben, in Würdigung ihrer besonderen Leistungen für die Vetmeduni Vienna die Lehrbefugnis (venia docendi) als

Honorarprofessorin oder Honorarprofessor für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte Zeit verleihen.

- (2) Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors der Veterinärmedizinischen Universität Wien für die Dauer der Lehrbefugnis zu führen.

§ 4b. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verleihung sind:

1. Abschluss eines Doktoratsstudiums;
2. besondere Leistungen für die Vetmeduni Vienna.

§ 4c. Vorschlag des Departments/klinischen Departments

- (1) Die Honorarprofessur wird auf Grund eines Vorschlags des fachzuständigen Departments/klinischen Departments beantragt. Der Vorschlag ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung von der Departmentsprecherin/vom Departmentsprecher an das Rektorat zu richten.
- (2) Dem Vorschlag sind beizulegen:
 - a. ein Lebenslauf;
 - b. der Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums;
 - c. ein Nachweis über bisherige Lehrtätigkeit.
- (3) Das Rektorat hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und mit den beigelegten Unterlagen dem Senat weiterzuleiten.

§ 4d. Entscheidung des Senats

- (1) Der Senat hat nach Einlangen der Unterlagen den Beschluss über die Erstattung eines Vorschlages auf Verleihung zu entscheiden.
- (2) Die/der Vorsitzende des Senats hat den Beschluss dem Rektorat zu übermitteln.

§ 4e. Verleihung des Titels

- (1) Das Rektorat hat innerhalb eines Monats nach Einlangen des Beschlusses des Senats zu entscheiden.
- (2) Verleiht das Rektorat die Lehrbefugnis, hat es die Betreffende oder den Betreffenden sowie die Antragstellerin oder den Antragsteller hiervon in Kenntnis zu setzen und die Annahmefähigkeit der oder des zu Ehrenden einzuholen. Gleichzeitig mit der Verständigung ist mitzuteilen, welcher Universitätseinrichtung die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet wird. Die Universitätseinrichtung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die Verleihung kann im Rahmen einer akademischen Feier, bei der eine Urkunde überreicht wird, erfolgen. Diese Urkunde enthält die Bezeichnung des Faches, für das die Honorarprofessur erteilt wird.
- (4) Lehnt das Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis ab, hat es dem Senat die Gründe hierfür bekannt zu geben.

§ 4f. Zuordnung

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gehören organisationsrechtlich zur Gruppe der Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 Universitätsgesetz 2002).
- (2) Über die formale Zuordnung zu einer akademischen Einheit entscheidet das Rektorat.
- (3) Durch die Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors wird kein Arbeitsverhältnis begründet, es erwächst daher kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes oder auf eine Vergütung.

§ 4g. Erlöschen, Verlängerung

- (1) Die Verleihung der Lehrbefugnis erlischt nach Ablauf der festgesetzten Zeit.
- (2) Die Verleihung kann aufgrund eines Antrages des Senats verlängert werden. Dem Antrag des Senats sind ein Antrag des Departments, dem die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet ist, sowie eine Darstellung der bisherigen Leistungen zugrunde zu legen.

§ 5. Verleihung des Titels "Ehrenbürger"

Der Titel eines Ehrenbürgers der Veterinärmedizinischen Universität Wien kann vom Senat an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ausgestaltung und Ausstattung der Veterinärmedizinischen Universität Wien Verdienste erworben haben, verliehen werden.

§ 6. Verleihung von Ehrenzeichen und sichtbar zu tragenden Auszeichnungen

- (1) Der Senat kann an Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie an Persönlichkeiten, die der Veterinärmedizinischen Universität Wien, deren Einrichtungen oder deren Studentenschaft hervorragende ideelle oder materielle Förderung zu Teil werden ließen, oder sich besondere Verdienste um die von der Veterinärmedizinischen Universität Wien vertretenen Wissenschaften erworben haben, eine Auszeichnung verleihen; dies kann anlässlich des Übertrittes in den dauernden Ruhestand oder aus sonstigem besonderen Anlass, unbeschadet einer staatlichen Auszeichnung, erfolgen.
- (2) Als Auszeichnung ist das Ehrenzeichen der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu verleihen.

§ 7. Aberkennung von Ehrungen

Akademische Ehrungen können durch den Senat aberkannt werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Ausgefolgte Diplome und Ehrenzeichen sind einzuziehen.